

# Konzernbeitritt

## Zusatzvereinbarung ID CTM

Die Parteien haben den auf dem Formblatt für Unterschriften angegebenen Microsoft Konzernbeitritt (der "**Beitritt**") zu dem auf dem Formblatt für Unterschriften angegebenen Microsoft Konzernvertrag (der "**Vertrag**") über die Lizenzierung von Microsoft-Softwareprodukten abgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund möchten die Parteien mit dieser Zusatzvereinbarung einige Bestimmungen des Vertrages, insbesondere der Bestimmungen für Onlinedienste („OST“), mit Wirkung ausschließlich für den Beitritt sowie weitere Regelungen des Beitritts ändern oder ergänzen.

Sie ergänzt den oben genannten Beitritt oder Vertrag. Alle in dieser Zusatzvereinbarung verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben dieselben Bedeutungen wie in jenem Beitritt oder Vertrag.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

Diese Zusatzvereinbarung („Zusatzvereinbarung“) wird zwischen den auf dem Formblatt für Unterschriften des oben genannten Beitritts („Beitritt“) angegebenen Parteien geschlossen. Alle in dieser Zusatzvereinbarung verwendeten Begriffe, die hierin nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, die in dem Beitritt und unter dem Beitritt abgeschlossenen OST für sie festgelegt wurde.

Die Parteien erklären sich damit einverstanden, den Beitritt durch Hinzufügen von Folgendem zu ergänzen:

### **Ergänzung zum Auftragsverarbeitungsvertrag vom *Datum* zwischen**

[Name der Organisation der evangelischen Kirche Deutschlands] Straße  
PLZ Ort]

– nachfolgend als „**Kunde**“ bezeichnet –

und

Microsoft Ireland Operations Ltd.

Carmenhall Road, Sandyford, Dublin 18, Irland

– nachfolgend als „**Microsoft**“ bezeichnet –

Die Parteien haben mit den OST eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung geschlossen, im Rahmen derer Microsoft für den Kunden tätig wird. Als kirchliche Einrichtung unterliegt der Kunde den Anforderungen des evangelischen Datenschutzrechts (derzeit geregelt durch das Kirchengesetz über

## Anlage

den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland – „DSG-EKD“). Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich die Zulässigkeitsanforderungen für die Datenverarbeitung und für die Beauftragung eines Dienstleisters in der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und im DSG-EKD ähneln, und dass das Datenschutzniveau, welches durch die jeweiligen Vorschriften gewährleistet wird, vergleichbar ist.

Die Parteien nehmen an, dass die jeweiligen gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der für den Kunden zuständigen kirchlichen Datenschutzaufsichtsbehörde und der nach Art 55 ff. DSGVO für Microsoft zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde im Wesentlichen identisch sind und diese, einschließlich der Zusammenarbeit dieser Aufsichtsbehörden, durch die vorliegende Ergänzungsvereinbarung nicht beschränkt werden können.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Microsoft unterwirft sich der Datenschutzaufsicht durch die jeweils für die Datenverarbeitung des Kunden nach dem DSG-EKD zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 30 Abs. 5 Satz 3 DSG-EKD. Die Unterwerfung wird in der Praxis im Hinblick auf die vom Auftragsverarbeiter durchgeführte Datenverarbeitung im Sinne der in Anlage 4 der OST näher geregelten Vorgehensweise gewährt. Bei hinreichenden Anhaltspunkten für oder Feststellung von Datenschutzverletzungen wird der zuständigen Aufsichtsbehörde von Microsoft zusätzlich ein/e direkte/r fachliche/r Ansprechpartner/in mit allen notwendigen Rechten benannt, der den konkreten Sachverhalt in Bezug auf den Vorfall im Rahmen einer gesonderten Beauftragung und Vergütung gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde untersucht und aufklärt.
2. Der Kunde ist berechtigt, bei Beanstandungen der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde den Lizenzvertrag jederzeit ohne vorherige Mitteilung zu kündigen, wenn Microsoft seine Datenverarbeitungsvorgänge nicht in Einklang mit den Datenschutzvorschriften bringt.
3. Soweit sich Änderungsbedarf durch gesetzliche Reformen ergeben sollte, werden die Parteien gemeinschaftlich auf eine Anpassung dieser Ergänzungsvereinbarung hinwirken.

Mit Ausnahme der durch diese Zusatzvereinbarung eingetretenen Änderungen bleibt der oben genannte Beitritt oder Vertrag unverändert und in voller Rechtskraft. Wenn ein Konflikt zwischen einer Bestimmung in dieser Zusatzvereinbarung und einer Bestimmung im oben genannten Beitritt oder Vertrag besteht, so ist diese Zusatzvereinbarung maßgebend.